

Ordnung des Sports 2020-2023

(gemäß Satzung §33 Abs.7)

Inhalt

Präambel

1. Gliederung des Sports
 - 1.1. Spitzensport
 - 1.2. Leistungssport
 - 1.3. Breitensport
2. Der Sportbeirat
 - 2.1. Zusammensetzung des Sportbeirats
 - 2.2. Aufgaben des Sportbeirats
 - 2.3. Geschäftsgang des Sportbeirats
3. Die Fachgebiete

Präambel

Der Verbandsbereich Sport bildet den Kernbereich der Tätigkeit des Bayerischen Turnverbandes. Durch die Strukturänderung des Verbandes, beschlossen durch die Satzung beim 27. Turntag am 19.09.2020, ist eine Gliederung der sportfachlichen Bereiche in den Bereich des Spitzen- und Leistungssports und des Breitensports vollzogen. Um den unterschiedlichen Anforderungen der sportfachlichen Bereiche übergreifende Rahmenbedingungen zu geben, bildet die Ordnung des Sports die Grundlage für das Handeln im Verbandsbereich Sport.

1. Gliederung des Sports

Dem Verbandsbereich Sport obliegt die fachliche und inhaltliche Gestaltung aller sportfachlichen Verbandsziele und -aufgaben.

Der Verbandsbereich Sport gliedert sich in die drei Teilbereiche Spitzensport, Leistungssport und Breitensport. Die einzelnen Teilbereiche setzen sich aus mehreren Fachgebieten zusammen.

1.1. Bereich Spitzensport

Der Bereich Spitzensport umfasst die olympischen Sportarten und Disziplinen mit folgenden Fachgebieten:

- Gerätturnen männlich olympisch
- Gerätturnen weiblich olympisch
- Rhythmische Sportgymnastik
- Trampolinturnen olympisch

Zielsetzung ist die Schaffung professioneller Strukturen und Rahmenbedingungen, um für die Athleten die Voraussetzungen eines langfristigen Leistungsaufbaus bis hin zum Anschluss an die nationale Spitze im Aktivenbereich zu ermöglichen. Dazu zählen vor allen Dingen auch infrastrukturelle Maßnahmen an einem Landesstützpunkt (LLZ), die eine optimale Trainingsstätte mit der Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport ermöglicht.

Die Kernaufgaben liegen im Bereich des Nachwuchsleistungssports (LK bis NK 2) Durch ein flächendeckendes Fördersystem (Stützpunkte) soll möglichst vielen Talenten der Zugang zu einem leistungssportlichen Nachwuchstraining ermöglicht werden mit dem Ziel des Erreichens von Bundeskaderplätzen (NK 1 bis OK).

1.2. Bereich Leistungssport

Der Bereich Leistungssport umfasst alle Sportarten, die im Leistungssport an nationalen sowie an internationalen Wettbewerben (Europa- und Weltmeisterschaften, bzw. World Games) teilnehmen.

Er setzt sich aus folgenden Fachgebieten zusammen:

- Aerobicturnen
- Orientierungslauf
- Parkour
- Rhönradturnen
- Rope Skipping
- Sportakrobatik
- Team-Gym

Zielsetzung ist die Schaffung und Pflege von Strukturen und Rahmenbedingungen, um für die Athleten die Voraussetzungen eines langfristigen Leistungsaufbaus bis hin zum Anschluss an die nationale Spitze im Aktivenbereich zu ermöglichen.

1.3. Bereich Breitensport

Der Bereich Breitensport umfasst alle wettkampforientierten Sportarten, deren Angebote auf nationaler Ebene enden, sowie alle nicht wettkampforientierten Sportarten und Disziplinen. Er besteht aus folgenden Fachgebieten:

- Bewegungskünste, Show und Gestaltung
- Fitness, Aerobic und Trends
- Gerätturnen
- Gesundheits- und Präventionssport
- Gymnastik/Tanz
- Kinderturnen
- Musik- und Spielmannswesen
- Natursport
- Sport für Ältere
- Trampolinturnen
- Turnerische Mehrkämpfe
- Turnerjugendwettkämpfe

Zielsetzung ist, die Bandbreite des Turnens möglichst vielen Aktiven in den Turnvereinen attraktiv, zeitgemäß und zukunftsorientiert zugänglich zu machen und für die Vielfältigkeit des Angebots des Verbandes zu begeistern.

2. Der Sportbeirat

Gemäß §33 der Satzung obliegt dem Sportbeirat die besondere Wahrnehmung und Vernetzung der Belange der sportfachlichen Angelegenheiten des BTV.

Der Sportbeirat berät das Präsidium in allen sportfachlichen Angelegenheiten. Er trifft im Rahmen der Delegation durch das Präsidium diejenigen Entscheidungen, die ausschließlich die sportfachlichen Aufgaben des BTV betreffen. Er ist zuständig für die Festlegung der Obergrenzen der Mitgliederzahl der Vorstände der sportfachlichen Fachgebiete sowie die Genehmigung der Ordnungen dieser Fachgebiete.

2.1. Zusammensetzung des Sportbeirats

- Vizepräsident Leistungssport;
- Vizepräsident Breitensport;
- Je einem Vertreter der Fachgebiete des Breiten- und Leistungssports, inklusive dem Vertreter des Musik- und Spielmannswesens;
- Sportdirektor;
- Leitung Leistungssport (Hauptamt);
- Leitung Breitensport (Hauptamt).

Jedes Mitglied des Sportbeirates kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein vom entsendenden Organ benannter Vertreter zum Sportbeirat entsandt werden. Die Mitglieder des Sportbeirates können im Verhinderungsfall durch einen vom entsendenden Organ zu benennenden Stellvertreter vertreten werden.

2.2. Aufgaben des Sportbeirats

- Steuerung und Umsetzung der strategischen Verbandsentscheidungen in den Fachgebieten
- Beraten von Themen, die ausschließlich die sportfachlichen Aufgaben des BTV betreffen
- Information an den Hauptausschuss und das Präsidium über wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse
- Verabschiedung der erforderlichen Rahmenkonzeptionen
- Genehmigung der Ordnungen der Fachgebiete zur Weiterleitung an den Hauptausschuss
- Genehmigung der Wettkampfordnung zur Weiterleitung an den Hauptausschuss
- Koordination von Wettkämpfen, Veranstaltungen und Schwerpunktaufgaben, auch fachgebietsübergreifend

2.3. Geschäftsgang des Sportbeirats

Vorsitz

Den Vorsitz des Sportbeirats bilden der Vizepräsident Leistungssport und der Vizepräsident Breitensport gemeinsam.

Einberufung

Der Sportbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Einer der Vorsitzenden des Sportbeirats kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen.

Die Mitglieder des Sportbeirates werden durch die Vorsitzenden zwei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen.

Anträge

- Anträge zum Sportbeirat können von seinen Mitgliedern gestellt werden.
- Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Sportbeirats bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden.
- Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Sportbeirats gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann im Sportbeirat nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Sportbeirats mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Protokollierung

- Jeder ordnungsgemäß einberufene Sportbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Sportbeiratsmitglieder beschlussfähig.
- Jedes anwesende Mitglied des Sportbeirats hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Der Sportbeirat entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Über die Sitzung des Sportbeirats wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben werden muss. Beschlüsse bzw. Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

3. Die Fachgebiete

Den Fachgebieten im Verbandsbereich Sport obliegt die Koordination und Steuerung der sportfachlichen Belange in ihrem Bereich.

Das Vorschlagsrecht für die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten obliegt dem Präsidium.

Die Entscheidung über die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten obliegt dem Hauptausschuss.

Vorstände der Fachgebiete

- Für die sportfachliche Arbeit werden Vorstände für einzelne Fachgebiete eingerichtet. Den Vorständen der Fachgebiete stehen Vorsitzende vor.
- Kann die Position des Vorsitzenden nicht besetzt werden, kann dieser durch das Präsidium ernannt, bzw. die Leitung auf hauptamtliche Mitarbeiter übertragen werden.
- Im Falle der Übertragung auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter, übernimmt der vom Landesfachausschuss benannte Stellvertreter für den Vorsitzenden die Vertretung des Fachgebiets in den Organen des BTV.
- Für Fachgebiete im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Turnerjugend greift die Jugendordnung.
- Der Vorstand eines Fachgebiets kann aus maximal neun Mitgliedern bestehen. Erweiterungen sind im Einzelfall durch den Sportbeirat zu genehmigen.
- Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Fachgebiete und ihrer Vorstände regelt die jeweilige Ordnung der Fachgebiete.